

bvvp-Mitglieder-Info: Änderungen bei Meldungen des Therapieendes

Liebe Kolleginnen und liebe Kollegen!

Bei der letzten Abrechnung werden einige von Ihnen schon gestutzt haben, dass sie wegen der Beendigung der Therapien vom Praxissoftwareprogramm gefragt wurden, ob die Ziffer 88130 eingegeben wurde. Die Vorschläge der Praxissoftware waren teils verwirrend. Auch wegen verschiedener Mitgliederanfragen nehmen wir uns jetzt noch mal dieses Themas an und verdeutlichen die Informationen anhand einer Reihe von Beispielen.

Was hat sich verändert bei der Beendigung von Richtlinienpsychotherapien? Was gilt bei Therapieunterbrechungen?

Das bisherige Formular zur Meldung, das auf dem PTV 12 untergebracht war, gibt es seit dem 1. Juli.2020 nicht mehr. Auf diesem alten Formular musste eindeutig das Datum der letzten erbrachten Leistung angegeben und angekreuzt werden, ob und wie viele Sitzungen Rezidivprophylaxe noch folgen werden. Der sogenannte Zweijahreszeitraum war somit eindeutig festgeschrieben auf den Termin der letzten Sitzung, die auf diesem Formular benannt wurde.

Das neue Formular PTV 12 wird ab 1.07.2020 nur noch für die Anzeige einer Akutbehandlung genutzt.

In der **Psychotherapievereinbarung** ist aktuell nun Folgendes zu lesen:

*„Die Therapeutin oder der Therapeut zeigt der zuständigen Krankenkasse unverzüglich die Beendigung der Richtlinienpsychotherapie gemäß § 15 der Psychotherapie-Richtlinie an. Sofern sich eine Rezidivprophylaxe anschließt, ist dies ebenfalls anzuzeigen. Für die Anzeige nach Satz 1 oder Satz 2 sind die entsprechenden Kennzeichnungen des Katalogs der **codierten Zusatzziffern** der Kassenärztlichen Bundesvereinigung zu verwenden.“*

Zum Thema **Therapieunterbrechung** einer Richtlinienpsychotherapie aus dem Kap. 35.2 fand sich schon immer folgender Passus:

„Die Unterbrechung einer Psychotherapie für einen Zeitraum von mehr als einem halben Jahr ist nur zulässig, wenn sie gegenüber der Krankenkasse formlos begründet wird. Die Durchführung von genehmigten Stunden einer Rezidivprophylaxe gemäß § 14 der Psychotherapie-Richtlinie bleibt hiervon unberührt.“

Seit dem 1. Juli 2020 gibt es für die Meldung des Therapieendes die beiden neuen (Pseudo-) EBM Ziffern. Diese Änderungen sollten zu einem Bürokratieabbau beitragen.

GOP 88130	für Therapieende ohne Rezidivprophylaxe
GOP 88131	für Therapieende mit Rezidivprophylaxe

Die Meldung sollte in dem Quartal erfolgen, in dem das Richtlinien Therapieende (Kap. 35.2) liegt. Die Pseudo-GOP soll – soweit möglich – dem Datum zugeordnet werden, an dem die letzte bewilligte Stunde erfolgt ist. Kann ein Therapeut/ eine Therapeutin das Therapieende noch nicht sicher absehen, ist eine Übermittlung der Kennzeichnung auch in den zwei darauffolgenden Quartalen zulässig.

Wird die Beendigung erst später gemeldet, ist die Angabe des letzten Sitzungstermins nicht erforderlich.

Als Datum für das Ansetzen der Ziffer 88130 kann somit der Termin gewählt werden, an dem klar wurde, dass die Therapie tatsächlich beendet ist. Das kann dann der Fall sein, wenn seit der letzten Sitzung sechs Monate vergangen sind und / oder wenn Patientinnen und Patienten die Rückmeldefrist haben verstreichen lassen oder sich melden, dass sie keine weitere Therapie benötigen.

Sie können dann im betreffenden Quartal ein sogenanntes Ersatzverfahren, also formal einen neuen Schein anlegen, ohne dass das Einlesen der Versichertenkarte erforderlich wird, und die GOP 88130 eintragen. Wichtig: Für das Ende der Therapie und damit den Beginn des Zweijahres-Zeitraums gilt allerdings nach wie vor der Termin der letzten abgerechneten Therapiesitzung und nicht das Datum der Ansetzung der Ziffer 88130 (Auskunft der KBV)!

Wird gänzlich auf das Anzeigen der Beendigung verzichtet, kann es später insofern Probleme geben, als dann eine neue Richtlinien Therapie oder auch Akutbehandlung beim ersten Behandler / der Behandlerin oder auch einer neuen behandelnden KollegIn nicht begonnen werden kann. Die Krankenkasse ist dann noch in dem Glauben, dass eine bestehende Therapie weiterlaufe. Ein Antrag des Patienten / der Patientin würde in so einem Fall erst einmal abgelehnt trotz Ablauf der Zweijahresfrist.

Zum Verständnis einige Beispiele:

Die nachfolgend aufgeführten beispielhaften Behandlungskonstellationen erfordern die Übermittlung einer Kennzeichnung mittels der Pseudo-GOP-Ziffern 88130 oder 88131 über die Quartalsabrechnung.

a) Ein Patient /eine Patientin beendet die Psychotherapie in Absprache mit dem Therapeuten / der Therapeutin regulär im 2. Quartal eines Jahres nach der letzten bewilligten Stunde; es wird keine Rezidivprophylaxe vereinbart. --> Übertragung der Pseudo-GOP-Ziffer 88130 mit der Abrechnung für das 2. Quartal und dem Datum der letzten Sitzung.

b) Ein Patient /eine Patientin beendet die Psychotherapie in Absprache mit dem Therapeuten / der Therapeutin regulär im 2. Quartal eines Jahres nach der 55. von 60 bewilligten LZT-Stunden; es wird eine Rezidivprophylaxe für die Reststunden vereinbart (5 Reststunden können in zwei Jahren nach Therapieende durchgeführt werden). --> Übertragung der Pseudo-GOP-Ziffer 88131 mit der Abrechnung für das 2. Quartal und dem Datum der letzten Sitzung vor der Rezidivprophylaxe. Der Zweijahreszeitraum beginnt schon mit der Anzeige der Rezidivprophylaxe.

c) Ein Patient / eine Patientin bricht die Psychotherapie ohne Absprache mit dem Therapeuten / der Therapeutin kurz vor Ende des 2. Quartals bei noch offenem Therapiekontingent ab --> Übertragung eines „Pseudo-Behandlungsfalles“ =

Ersatzverfahrens mit der Pseudo-GOP-Ziffer 88130 mit der Abrechnung für das 3. oder 4. Quartal möglich.

d) Ein Patient / eine Patientin beendet die Psychotherapie in Absprache mit dem Therapeuten / der Therapeutin kurz vor Ende des 2. Quartals bei noch offenem Therapiekontingent; es wird keine Rezidivprophylaxe, aber die Möglichkeit vereinbart, sich binnen 5 bis 6 Monaten nochmal zu melden --> Meldet sich der Patient / die Patientin nicht: Übertragung eines „Pseudo-Behandlungsfalles“ mit der GOP der 88130 für das 3. oder 4. Quartal möglich. Für den Fall der Wiederaufnahme der Therapie erfolgt die Meldung nach regulärer Beendigung wie in Beispiel a) oder b)

Die nachfolgend aufgeführten beispielhaften Behandlungskonstellationen erfordern **keine** Übermittlung einer Kennzeichnung mittels der Pseudo-GOP-Ziffern 88130 oder 88131 über die Quartalsabrechnung:

e) Eine Therapie wird (möglichst vorab vereinbart) länger als sechs Monate unterbrochen. Die Krankenkasse wird formlos angeschrieben und der Grund der Unterbrechung wird kurz mitgeteilt. Beispielbegründungen: Unterbrechung der Therapie wegen der Corona-Pandemie, der Patient ist Risikopatient. Oder: Unterbrechung wegen schwerer Krankheit mit stationärer Behandlung und Reha. Oder: Unterbrechung wegen Schwangerschaft und Geburt. Oder: Unterbrechung wegen familiärer Belastungssituation und fehlenden zeitlichen Möglichkeiten des Patienten / der Patientin.

Sie sollten die Krankenkasse um einen neuen Behandlungsausweis (also eine schriftliche Bestätigung) für das neu genehmigte Restkontingent bitten. Diese neuen Genehmigungen müssen in das Verwaltungsprogramm eingepflegt werden.

f) Auch ist keine weitere Kennzeichnung nötig, wenn die Rezidivprophylaxe beendet wurde. Hier beginnt ja sogar der sogenannte Zweijahreszeitraum mit dem Datum der Anzeige der Rezidivprophylaxe.

Wenn die sogenannten kleinen Gesprächsziffern genutzt werden (23220 oder 22220), muss keine der Pseudo-Ziffern angegeben werden! In diesem Fall sind nur die Begrenzungen der Leistungslegende zu beachten. Auch gibt es keinen Zweijahreszeitraum wie bei der Richtlinienpsychotherapie des Kapitels 35.

Wir hatten gehofft, dass es eine Erleichterung wird, wenn das Formular wegfällt. Dem scheint aber nicht so zu sein.

Für den bvvp Bundesvorstand
Ulrike Böker und Lisa Störmann-Gaede

bvvp BUNDESVERBAND DER
VERTRAGSPSYCHOTHERAPEUTEN E.V.

bvvp e.V. Bundesverband der Vertragspsychotherapeuten
Bundesgeschäftsstelle
Württembergische Straße 31, 10707 Berlin
Telefon: 030 88725954
Fax: 030 88725953
eMail: bvvp@bvvp.de
www.bvvp.de

bvvp-Mitgliederinfo, 06.11.2020